



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hubrich, Eduard: Internationales Recht und internationale
Rechtsgemeinschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Er liebt, daß der Strafe für Hochverrat
 Das Gericht sie schuldig befunden,
 Daß nach Kriegsrecht der Lohn für die Freveltat
 Sie ereile in wenig Stunden,
 Und daß zur Sühne der Eigenmacht
 Der Tod durch die Kugel nur taue.
 Dem Brigadier, der die Order gebracht,
 Blinkten Tränen im Auge. —
 Dumpf rauschte der Strom an der Rheinbastion. —

Es wich die Nacht, und der neue Tag
 Brach an mit Regenschauern;
 Der Wind strich durch die Rheinbastion
 Gewehr bei Fuß stand das Peloton . . .
 Elf Herzen taten den letzten Schlag
 Vor Wesels Festungsmauern.
 Frührot lag über der Rheinbastion. —

Reinhard Weer



Internationales Recht und internationale Rechtsgemeinschaft

Von Dr. jur. Eduard Hubrich, o. ö. Professor der Rechte in Greifswald



Die Ereignisse, welche sich in den letzten Jahren namentlich im Südosten Europas abgespielt haben, die wechselseitigen Beschuldigungen der beteiligten Nationen wegen Verletzungen des „Völkerrechts“, haben auch dem deutschen Laienpublikum die Frage näher gerückt, ob es denn wirklich eine Beachtung forderndes internationales Recht und eine entsprechende internationale Rechtsgemeinschaft gebe. Es wird von der Theorie nähere Auskunft über die Natur des internationalen Rechts und das Wesen der internationalen Rechtsgemeinschaft gefordert. Die Befriedigung dieses Verlangens scheint aber auch um deswillen um so gerechtfertigter, weil die dem Laienpublikum zugänglichsten Akte der deutschen Reichsgesetzgebung den Begriff des Völkerrechts und das Vorhandensein einer inter-

nationalen Rechtsgemeinschaft, ohne diese Erscheinungen näher zu erläutern, einfach als gegebene Tatsachen hinstellen. Die Reichsverfassung ermächtigt beispielsweise den Kaiser, „das Reich völkerrechtlich zu vertreten“ (Art. 11). Das Reichsstrafgesetzbuch enthält besondere Strafandrohungen für „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten“ (§§ 102 ff.), aus der Erwägung heraus, daß diese Strafandrohungen gerade durch die „Anforderungen des Völkerrechts“ geboten würden: „Jeder Staat, bemerken die Regierungsmotive, hat ein Interesse und ist völkerrechtlich verpflichtet, Unternehmungen seiner Angehörigen gegen die äußere Sicherheit oder die innere Ruhe anderer Staaten nach Möglichkeit zu hindern und eventuell zu bestrafen. Die Regierung eines jeden Staates muß nach der Gesetzgebung in der Lage sein, dieses Interesse selbständig verwirklichen und diese Verpflichtung selbständig erfüllen zu können.“ Endlich dehnt der § 203 der Reichszivilprozessordnung „die öffentliche Zustellung“ auch auf Fälle aus, wo die Wohnung eines Angehörigen einer fremden diplomatischen Mission der Zustellungsort ist, weil „nach völkerrechtlichen Grundsätzen ohne Zustimmung des Inhabers eine solche Wohnung zum Zweck der Zustellung nicht betreten werden kann“ (Motive).

Die deutsche Rechtstheorie in ihrer weit überwiegenden Richtung ist auch durchaus in der Lage, die von der Reichsgesetzgebung einfach vorausgesetzten Begriffe eines Völkerrechts und einer internationalen Rechtsgemeinschaft genügend aufzuklären. Allerdings tauchen hin und wieder einzelne Außenseiter auf, welche sich in einer absoluten Verneinung der Grundlagen der Völkerrechtsdisziplin gefallen und weder von einem wahren Völkerrecht noch von einer entsprechenden internationalen Rechtsgemeinschaft etwas wissen wollen. Doch brauchen diese Stimmen nicht sonderlich ernst genommen zu werden. Denn sie gehen offensichtlich von vorgefaßten Meinungen aus und wollen, den Blick hypnotisch auf die internen Haupterscheinungen einer modernen Kulturstaatsrechtsordnung gebannt, danach allein schon das Wesen der Rechtsbildung und insbesondere in einer externen Kulturstaatenrechtsordnung ermessen. Die Selbstbeschränkung jedoch, welche sich diese „Leugner“ eines positiven Völkerrechts bei der Erkundung des Wesens der Rechtsbildung auferlegen, involviert bereits ein hinlängliches Selbstgericht, da es einfach eine wissenschaftliche Selbstverständlichkeit ist, daß der Rahmen für die Untersuchung des Wesens der Rechtsbildung und namentlich in einer externen Kulturstaatenrechtsordnung viel weiter gezogen werden muß. Es kann daher auch nicht ins Gewicht fallen, daß in jüngster Zeit selbst E. J. Bekker (Heidelberg) sich den früheren vereinzelt „Leugnern“ des Völkerrechts (Lasson, Zorn) beigelegt hat (siehe Deutsche Juristenzeitung XVII S. 17 ff.). Nach E. J. Bekker haben wir in der Gegenwart noch kein Völkerrecht, „weil die naturgemäßen Bedingungen seiner Entstehung fehlen.“ Denn der Kulturstaatenverband sei zurzeit noch immer kein so fester, „daß das Ganze als Ding für sich über den Beteiligten steht und Macht hat über diese allesamt.“ Ein derartiger Verband sei aber Existenzbedingung für eine wahre Rechtsordnung,

es gebe kein Recht ohne einen „Rechtsherrn“, der als Träger der gesetzgeberischen, richterlichen und exekutiven Gewalt auftrete. Auf derartige aprioristische Konstruktionen hat man aber bereits früher durchschlagend geantwortet, daß das Recht, welches in einem Staatenverbände nach Bickerschem Muster gelten würde, nicht mehr Völkerrecht, sondern Staatsrecht sei, daß der Staatenverband im ganzen selbst ein den Gliedern übergeordneter, souveräner Gesamtstaat sein würde, also fundamental verschieden von der durch die Reichsgesetzgebung notorisch vorausgesetzten Völkerrechtsgemeinschaft.

Wie beantwortet nun aber die deutsche Rechtstheorie in ihrer herrschenden Richtung im einzelnen die Frage nach dem Vorhandensein des Völkerrechts und einer internationalen Rechtsgemeinschaft?

Das objektive Recht ist an sich ein Inbegriff von unbedingt verpflichtenden Normen für die äußeren freien Handlungen der Glieder einer bestimmten menschlichen Gemeinschaft. (*Ubi societas, ibi jus est!*) Die Rechtsnormen grenzen die wechselseitigen Willenssphären der anerkannten Willensträger ab und stellen darum die für Sein und Bestehenbleiben der fraglichen menschlichen Gemeinschaft notwendige Ordnung dar. Sie wurzeln in dem der Menschennatur ohne weiteres mitgegebenen Ordnungs- und Gerechtigkeitstrieb und sind, gegründet auf die die Gemeinschaft gemeinhin durchziehende Überzeugung von ihrer unbedingten Befolgbarkeit, letzten Endes das Produkt des die Gemeinschaft zusammenhaltenden und belebenden Gemeinschaftswillens (vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 113 ff.).

Die menschliche Gemeinschaft, innerhalb deren die Geltung von objektivem Recht möglich ist, kann auf doppelte Art zur Entstehung gelangen. Ihre Bildung kann einmal auf dem Willen der Gemeinschaftler beruhen: sei es dem von vornherein darauf gerichteten, ursprünglichen Gründungswillen derselben, sei es dem ihre Einigung nachträglich gutheißen Willen jener. Andererseits kann aber auch die Entstehung einer solchen menschlichen Gemeinschaft die erst allmählich zum Bewußtsein gegebene Folge von irgendwie sich einstellenden wirtschaftlichen und geistigen Zusammenhängen zwischen den Gemeinschaftsgliedern sein. Auch in einer derartigen Gemeinschaft kann das gegenseitige Verhalten der Gemeinschaftsglieder unter dem Banne von Rechtsnormen mit dem anerkannten Charakter unbedingter Befolgbarkeit verlaufen. Freilich stellt die Geltung des objektiven Rechts, welches in einer menschlichen Gemeinschaft die wechselseitigen Willenssphären der anerkannten Willensträger bindend abstecken soll, an die fragliche Gemeinschaft notwendig die Anforderung der Dauer. Aber das Vorhandensein besonderer zur Äußerung des Gemeinschaftswillens bestimmter Organe ist nicht durch die Herrschaft des objektiven Rechts in der Gemeinschaft unter allen Umständen bedingt. Der abgesehen von wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen die Gemeinschaft zusammenhaltende Gemeinschaftswille kann lediglich in dem Willensinhalt der objektiven Rechtsnormen selbst, welche in der Gemeinschaft in Geltung gekommen sind, bestehen. Doch

ist umgekehrt auch das Vorhandensein eigener, zur Äußerung des Gemeinschaftswillens und insbesondere zur Geltendmachung des Willensinhalts des objektiven Rechts in der Gemeinschaft dienender Organe möglich. Dabei kann die Organisation der Gemeinschaften in folgender Weise auseinandergehen. Die Gemeinschaftsorgane können nur die Sammelstellen für die summenweise zusammengefaßten Einzelwillen der Gemeinschaftsglieder sein. Oder der durch die Gemeinschaftsorgane zum Ausdruck gebrachte Gemeinschaftswille kann auch in rechtlicher Selbständigkeit und Einheitlichkeit den Einzelwillen der Gemeinschaftsglieder — auch bei summenweiser Zusammenfassung derselben — gegenüber treten. Im letzteren Falle ist die organisierte Gemeinschaft ein Gemeinwesen (Jellinek) und selbst Rechtsträger. Sie besitzt eigene Persönlichkeit gegenüber den Rechtspersonen der einzelnen Gemeinschaftsglieder.

Unter den organisierten Gemeinschaften mit dem Charakter eines Gemeinwesens steht für die rechtliche Betrachtung an erster Stelle der Staat. Sein wesentlichstes Charakterzeichen ist die Ausstattung des Gemeinschaftswillens mit der Staatsgewalt, d. h. mit der eigenständigen Fähigkeit, den vom Gemeinschaftswillen ausgehenden Geboten gegen Widerstrebende mit Zwang Nachachtung zu verschaffen. Nicht daß alle vom Gemeinschaftswillen ausgehenden Gebote oder Akte etwa mit dem Zwangscharakter versehen sein müssen, erfordert die Natur des Staates. Ein Staatswesen ist ein Gemeinwesen, wo nur immer eigenständig die Fähigkeit vorhanden sein muß, den Gemeinschaftswillen zwangsweise durchzusetzen. Durch den Besitz der Staatsgewalt, die sich ihrem Wesen nach also als eine eigenständige Befehlsmacht (Herrschaft) darstellt, unterscheidet sich das staatliche Gemeinwesen von anderen Gemeinwesen und Gemeinschaften. Dieselben können Gliederungen innerhalb des staatlichen Gemeinwesens sein, aber auch unter Umständen den Kreis eines staatlichen Gemeinwesens überschreiten und teilweise über dessen Grenzen hinaus sich ausdehnen. Immer aber, wenn in nichtstaatlichen Gemeinwesen und Gemeinschaften Zwang gegen widerstrebende Glieder geübt werden soll, kann solches nur in Entlehnung von dem zuständigen staatlichen Gemeinwesen geschehen. Der Staat ist der Brennpunkt alles sozialen Zwanges.

Vermöge des Besitzes der Staatsgewalt ist das staatliche Gemeinwesen allen seinem Machtbereiche eingegliederten menschlichen Willensträgern überlegen. Aber nach oben hin braucht die Staatsgewalt nicht schlechthin unabhängig oder mit einem hierfür eingebürgerten Kunstausdruck „souverän“ zu sein. Es gibt souveräne und nichtsoveräne Staatsgewalten. Die nichtsoveräne Staatsgewalt ist das Attribut des Gemeinschaftswillens in einem staatlichen Gemeinwesen, welches selbst einem andern staatlichen Gemeinwesen mit einer überlegenen Staatsgewalt durch den entscheidenden Willen der letzteren eingegliedert ist und von derselben im Ungehorsamsfall auch zur Nachachtung der erteilten Gebote gezwungen werden kann. Dagegen kommt die Eigenschaft der Souveränität jeder Staatsgewalt zu, welche nach oben hin einer derartigen staatlichen Beherrschung nicht

ausgesetzt ist, in ihrer Bewegungssphäre nach außen, wie nach innen die höchste, eigenständige Befehlsmacht bildet.

Das objektive Recht, welches nun in den verschiedenen Arten menschlicher Gemeinschaften — nichtorganisierten und organisierten Gemeinschaften, nichtstaatlichen und staatlichen Gemeinwesen — der notwendige Regulator für das Zusammenleben der Gemeinschaftsglieder und damit für das Bestehen der Gemeinschaften selbst ist, tritt nach der Erfahrung dem Beschauer in zwei Formen: als Gewohnheitsrecht und als gesetztes Recht entgegen. Doch sind Gewohnheits- und gesetztes Recht als Erscheinungsformen, als formale Erkenntnisquellen des objektiven Rechts nur Produkte einer materiellen Quelle des letzteren: der in der fraglichen menschlichen Gemeinschaft herrschenden Gemeinüberzeugung von der Notwendigkeit und unbedingten Verpflichtbarkeit der in Betracht kommenden Rechtsnormen behufs Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsbandes. Die gemeine Rechtsüberzeugung in der Gemeinschaft, die hiernach die eine materielle Rechtsquelle sowohl für das Gewohnheits-, als für das gesetzte Recht ist, ist jedoch nicht schlechtthin identisch mit der allgemeinen Überzeugung aller Gemeinschaftsglieder. Sie kann allerdings mit der letzteren zusammenfallen, aber unter Umständen kann in einer Gemeinschaft die Gemeinüberzeugung, welche die materielle Quelle von objektivem Recht sein kann, auch nur ihren Sitz bei den führenden Elementen haben und alsdann trotzdem für alle Gemeinschaftler verbindliches Recht entstehen lassen. Die Gewohnheitsrechtsnormen sind ihrem Wesen nach Rechtsnormen, welche von den Trägern der rechtlichen Gemeinüberzeugung einer Gemeinschaft unter dem Eindruck ihrer Notwendigkeit unmittelbar in konstanter Übung befolgt werden. Gewohnheitsrecht „ist das von einer Gemeinschaft tatsächlich und dauernd aus Rechtsüberzeugung geübte Recht,“ wobei „Rechtsüberzeugung und Übung gleich wesentlich“ sind (Heilborn). Dagegen das gesetzte Recht entsteht durch ausdrückliche Setzung von Rechtsnormen, welche in Zukunft das konkrete äußere Verhalten der Gemeinschaftsglieder bestimmen sollen. Diese ausdrückliche Setzung des Rechts kann bald Sache eines besonderen Organs der Gemeinschaft sein, welchem die rechtliche Gemeinüberzeugung in der Gemeinschaft die allgemeine Rechtsmacht verleiht, nach eigenem Ermessen die erforderlichen Rechtsnormen im voraus zu formulieren. Es kann aber auch das gesetzte Recht in Gemeinschaften, in deren Schoß mehrere eigenständige Willensfaktoren gleichberechtigt nebeneinander stehen, durch wechselseitige Vereinbarung der letzteren zur Entstehung gelangen. Die durch solche Vereinbarung erzeugten Rechtsnormen wenden sich in ihrer unbedingten Verpflichtungswirkung an jene eigenständigen Willensfaktoren als einzelne und repräsentieren ihnen gegenüber folchergestalt ebenfalls einen höheren, aus rechtlicher Gemeinüberzeugung fließenden Gemeinschaftswillen.

Die Gestaltung der Rechtssetzungsfunktion ist aber in der Entwicklung der letzten Jahrhunderte nicht unerheblich durch die Beziehungen beeinflusst worden, in welche der moderne Kulturstaat zu jener getreten ist. Es schreibt sich nämlich

seitdem der moderne Staat die Prrogative zur Rechtssetzung gegenber allen Individuen und Individuengemeinschaften zu, welche sich innerhalb seines Machtbereiches befinden. Im deutschen Mittelalter war es noch anders. Nach der deutschen Rechtsauffassung des Mittelalters folgte aus dem Freiheitsbegriff unmittelbar fur die Freigeborenen aller Klassen die Befugnis, mit anderen freien Leuten zur Erreichung eines selbstgewahlten Zweckes in Verbindung zu treten (Einungszrecht) und sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche in der geschaffenen Gemeinschaft durch eigene Willkur oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden waren, sofern man nur nicht durch Gebote des gottlichen Rechtes gebunden oder durch die Verpflichtung zu besonderer Treue gegen irgendeine Person eingeschrankt war. Eine obrigkeitliche Bestatigung der so selbst geschaffenen Rechtsnormen galt wohl fur nutzlich, aber nicht an sich fur notwendig. Erst als nach Hereinbruch des Zeitalters der Renaissance das Wesen des modernen Staats sich zu klaren begann, brachte die unter dem Einflu des romischen Rechts und des Naturrechts entstehende Theorie des allgemeinen Staatsrechts in den christlichen Staaten Europas die Ansicht von dem grundsatzlichen Anspruch des Staates auf die gesetzgebende Gewalt zum Siege — eine Ansicht, die nunmehr als Gemeingut der Kulturstaaten der Welt angesehen werden kann. Allerdings bewahrt sich der prinzipielle Anspruch des Staats auf die gesetzgebende Gewalt nicht in dem Sinne, da alles gesetzte Recht im Staat nur unmittelbar staatlich gesetztes ist. Der Staat last namentlich dann, wenn in seinem Machtbereich eine Fulle von Gemeinschaften sich entfalten kann, in weiser Selbstbeschrankung auch diesen ein gewisses Ma von Rechtssetzungsbefugnis zur Regelung ihrer Gemeinschaftsverhaltnisse. Aber vermoge seines Kontrollrechtes uber die Gemeinschaften reserviert er sich die Befugnis, dem staatlich zugelassenen Gemeinschaftsrecht vom Standpunkt der Staatsordnung unter Umstanden durch ein Gegengebot an die Staatsgewalt-Untertanen den Charakter unbedingter Befolgbarkeit zu entziehen und jenes damit fur seinen Machtbereich auer rechtlicher Wirksamkeit zu setzen. Freilich kann es vorkommen, da namentlich in einer Gemeinschaft, die ihre Kreise uber den Machtbereich des Staates hinauserstreckt, die Gemeinschaftsglieder als solche das staatliche Nachtungsgebot ignorieren und den staatlich verponten Gemeinschaftsnormen dennoch tatsachlich den Gehorsam von sie verpflichtenden Rechtsnormen zollen. Eine derartige Erscheinung bildet dann vom Standpunkt des Staatsrechts ein reines Faktum. Immerhin ist die Wissenschaft sich bewut, da der Rechtsbegriff in verschiedenen Gemeinschaftsverhaltnissen verschieden zur Spiegelung gelangen kann, da eine Kollision von rechtlichen Gemeinuberzeugungen und dadurch geschaffenen objektiven Rechtsordnungen in der Welt der Tatsachen nicht ausgeschlossen ist.

Eine fruher viel verbreitete, jetzt aber in den Hintergrund getretene Ansicht machte das Vorhandensein einer positiven, d. h. wirklich unbedingte Befolgbarkeit beanspruchenden Rechtsnorm von dem immanenten Moment der Erzwingbarkeit im Fall des Widerstrebens abhangig. Aber der moderne Staat als

Hüter der objektiven Rechtsordnung in seinem Machtbereich stellt wohl der Regel nach den von ihm unmittelbar gesetzten oder zugelassenen Rechtsnormen seinen obrigkeitlichen Zwang zur Verfügung, versagt jedoch bisweilen manchen — unbeanstandeten — Rechtsnormen diesen Beistand, lediglich im Vertrauen darauf, daß es anderen realen Mächten gelingen muß und wird, diesen ebenfalls unbedingte Geltung beanspruchenden Rechtsnormen die Nachachtung zu verschaffen. Nicht Zwang, sondern überhaupt Garantie der Verbindlichkeit durch äußere Mächte ist ein wesentliches Merkmal des Rechtsbegriffs (Jellinek). Jedenfalls genügt dieser Standpunkt vollkommen, die „positiven“ Rechtsnormen sicher von den Normen der Sittlichkeit und der Sitte zu unterscheiden. Die Sittlichkeit wendet sich in erster Linie an die interne Gesinnung und erkennt nur die durch ein sittliches Motiv herbeigeführte Handlung an. Den Vorschriften der Sitte aber mangelt, wenngleich sie sich an das äußere menschliche Verhalten wenden, die Gemeinüberzeugung und der daraus resultierende Anspruch unbedingter Verbindlichkeit. „Auch die Sitte gibt Verhaltensmaßregeln, die sie nicht selten tyrannisch erzwingt; allein in der Idee stellt sie anheim und wahrt daher den Schein, als beruhe ihre Herrschaft auf freiwilliger Unterwerfung. Wer sich der Sitte fügt (z. B. einem Hochzeitsgebrauch, einer Höflichkeitsform, der Trinkgelder Sitte) entbehrt dabei der mit der Rechtsbefolgung verknüpften *opinio necessitatis*“ (Gierke).

Da die Rechtswissenschaft kein Inbegriff von übernatürlich offenbarten Dogmen ist, die Anspruch auf absolute Wahrheit erheben, hat sie die festen, objektiv gegebenen Lebenserscheinungen als eine von ihr nicht nach aprioristischen Präzensionen zu meisternende Richtschnur anzusehen, und ihre Aufgabe besteht lediglich darin, die jenen Lebenserscheinungen vollkommen adäquaten Erklärungsformeln ausfindig zu machen, eventuell unter Revision überlieferter Begriffe, wenn diese etwaigen Neubildungen nicht gerecht werden. In diesem Sinne hat mit Recht die herrschende Richtung der deutschen Staatsrechtsdoktrin angesichts der bundesstaatlichen Neubildungen in Nordamerika, in der Schweiz und in Deutschland die überlieferte Lehre von der Notwendigkeit des Souveränitätsmoments für den Staatsbegriff fallen gelassen. Auch in Ansehung der Rechtsbegriffe „internationales Recht“ und „internationale Rechtsgemeinschaft“ kommen gewisse objektiv so feststehende Lebenserscheinungen in Betracht, daß die Rechtswissenschaft sie als schlechthin maßgebende Richtschnur für ihre Bemühungen beim Auffuchen der adäquaten Erklärungsformeln anzusehen hat. Um zwei fundamentale Tatsachen handelt es sich dabei vor allem: darum, daß die Kulturstaaten der Welt auf Grund einer eigenartigen Entwicklung der letzten Jahrhunderte eine wirkliche Staatengemeinschaft bilden und daß die wechselseitigen äußeren Beziehungen der Glieder dieser Gemeinschaft dem Banne des objektiven Rechts — d. h. nicht einzelner weniger Rechtsfälle, sondern eines ganzen Rechtsnormenbegriffs — unterliegen. Beides ist für die Operationen der Rechtswissenschaft gerade um deswillen namentlich einfach „gegebene Tatsache“

(Jellinek), weil die beteiligten Staaten selbst in verschiedensten Zeitpunkten und auf die unzweideutigste Weise sich dazu bekannt haben. Zwei Beispiele werden hierfür genügen. Im Pariser Frieden vom 30. März 1856 erklärten die damaligen Großmächte la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert Européen und die „Einleitende Bestimmung“ der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration von 1909 spricht aus: Les Puissances Signataires sont d'accord pour constater, que les règles contenues dans les chapitres suivants répondent en substance aux principes généralement reconnus du droit international. Angesichts dieser kraftvollen Befundungen rechtlicher Gemeinüberzeugung ist die „Leugnung“ des Völkerrechts wirklich nichts anderes als weltfremde Theorie, obwohl gerade sie sich mit dem Mantel streng realistisch-er Denkweise zu drapieren liebt.

Die Staatengemeinschaft, in welcher sich die modernen Kulturstaaten befinden, ist freilich kein Gemeinwesen, sondern eine unorganisierte Gemeinschaft. Das Vereinigungsband bildet auf Grund vielfach verschlungener wirtschaftlicher und geistiger Zusammenhänge der Inbegriff objektiver Rechtsnormen, welcher zumeist „Völkerrecht“, aber da er nur das wechselseitige äußere Verhalten staatlicher Gemeinschaften reguliert, begrifflich richtiger wohl „internationales Recht“ (jus inter gentes, civitates statt jus gentium) genannt wird. Das internationale Recht repräsentiert einen Willensinhalt, der durchaus über dem Einzelwillen der einzelnen Kulturstaaten steht. Doch ist ein Subjektivierung des im objektiven Völkerrecht enthaltenen Willensinhalts in einer personenrechtlichen Instanz, welche gegenüber den einzelnen Kulturstaaten mit eigenständiger Autorität für die konkrete Befolgung des Völkerrechts zu sorgen hätte, der Völkerrechtsgemeinschaft — naturgemäß — fremd geblieben, und daher hat die Zugehörigkeit zur letzteren den etwa vorhandenen Besitz der Souveränität an keiner Stelle schmälern können. Die herrschende Völkerrechtstheorie nimmt sogar überhaupt an, daß nur „souveräne“ Staaten Rechtsfähigkeit in der Völkerrechtsgemeinschaft besitzen, wahre Völkerrechtssubjekte sein können. Sie vermag jedoch diese Lehre nur mit einer Unterscheidung der „völkerrechtlichen Souveränität“ und der „staatsrechtlichen Souveränität“ zu halten. Nach ihr bedeutet Souveränität im völkerrechtlichen Sinne nichts anderes als Bejahung der freien staatlichen Persönlichkeit im internationalen Verkehr, sie sei in der freien völkerrechtlichen Persönlichkeit ohne weiteres enthalten und daher seien auch staatsrechtlich nicht-souveräne Staaten als völkerrechtlich souveräne anzuerkennen, sofern dieselben auf völkerrechtlichem Boden als freie staatliche Persönlichkeiten auftreten dürften. Hierbei scheint indessen verkannt, daß die Staatsgewalt, für welche eventuell die Eigenschaft der Souveränität in Frage kommt, immer ein Machtbegriff einheitlicher Art ist, mag es sich um die Beziehungen nach innen oder außen handeln, und daß daher auch die Souveränität nicht in einen völkerrechtlichen und in einen staatsrechtlichen Teil halbiert werden kann. Richtiger Ansicht nach können souveräne wie nicht-souveräne Staaten Völkerrechtssubjekte

sein, nur kann bei nichtsoveränen Staaten die Ausübung der aktiven Befugnisse völkerrechtlicher Persönlichkeit eingeschränkt sein, sofern ihr staatsrechtlicher Untertanengehorsam in Betracht kommt.

Das Völkerrecht ist für die gegenwärtig herrschende, streng positivistische Theorie noch immer kein Weltrecht. Es gilt nicht für alle sich irgendwo auf dem Erdball befindenden Stammesverbände. Das ehemals angenommene, „natürliche“ Völkerrecht, welches die Grundsätze des Naturrechts, wie auf die gegenseitigen Beziehungen der Einzelindividuen, so auch auf die aller Nationen und Stammesverbände der Erde ausdehnen wollte, ist infolge der Aufklärungsarbeit der „historischen Schule“ längst aus dem Glaubenskreis von Theorie und Völkerpraxis verschwunden. Das Völkerrecht ist lediglich die Verkehrsrechtsordnung der anerkannten Kulturstaaten der Erde. Das Wort „Kulturstaat“ geht hier allein auf solche Staatsverbände, welche in fortgeschrittener Entwicklung „eine annähernd gleiche Stufe des innerstaatlichen Rechts- und Wirtschaftslebens, wie auch namentlich der moralischen Anschauungen über Gut und Böse, Recht und Unrecht, über Pflichterfüllung“ erlangt haben (Heilborn). Eine derartige, durch ein positives Völkerrechtssystem zusammengehaltene Kulturstaaten-gemeinschaft ist, wie bereits angedeutet, erst ein Produkt der letzten Jahrhunderte. Die Zeit der Antike machten der nationale Eigendünkel der damaligen Kulturvölker und die einreißende Weltherrschaftstendenz des Römertums für den Völkerrechtsgedanken an sich unfruchtbar. Erst gegen Ausgang des Mittelalters waren im christlichen Europa die Grundlagen gegeben, aus welchen das Völkerrecht der modernen Kulturstaaten erwachsen ist. Unter dem Einfluß christlich-romanisch-germanischer Kultur war in Europa eine Mehrheit von selbständigen Staatsverbänden entstanden, welche auf dem Fuße der Gleichordnung dauernden Verkehr miteinander pflegten und mit der Zeit sich auch bewußt wurden, daß diesem Verkehr eine aus rechtlicher Gemeinüberzeugung fließende Rechtsordnung zugrunde liege. Zu diesem romanisch-germanischen Staatenkreise traten alsbald die slavischen Staaten als neue Verkehrsrechtsgenossen hinzu. So war das Völkerrecht noch um die Wende des achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert an sich ein „christliches“ oder „europäisches“ Völkerrecht, wenngleich nunmehr auch die selbständig werdenden Kolonien in Amerika der Völkerrechtsgemeinschaft sich anschlossen. Erst als 1856 auf dem Pariser Kongreß die Türkei offiziell in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen war, streifte letztere grundsätzlich den Charakter einer christlichen Staatengemeinschaft ab und stellte sich auf den Boden allgemein-menschlicher Kultur. Damit war auch die Bahn erschlossen, daß gegen Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts Japan unter allgemeiner Anerkennung vollberechtigtes Glied der Völkerrechtsgemeinschaft werden konnte. Ob darüber hinaus auch Persien, Siam, China zu den Vollgenossen der Völkerrechtsgemeinschaft zählen, ist streitig. Die herrschende Meinung verneint das und rechnet diese drei Staaten zu den sogenannten halbzivilisierten Staaten, für welche gegenüber den anerkannten Kultur-

staaten Völkerrecht nur insoweit gilt, als dies ausdrücklich in abgeschlossenen Staatsverträgen vorgesehen ist.

Innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehen an sich die einzelnen Staaten als Völkerrechtssubjekte gleichgeordnet nebeneinander, und eine Konsequenz dieser Gleichordnung ist, daß jedes Völkerrechtssubjekt prinzipiell sich selbst als den Ausleger des Völkerrechts für seine eigenen internationalen Beziehungen halten darf. Die objektiven Völkerrechtsnormen sind jedoch der Ausdruck der rechtlichen Gemeinüberzeugung in der Kulturstaatengemeinschaft und ihrer Erscheinung nach ebenfalls entweder Völkergewohnheitsrecht oder gesetztes Völkerrecht. Das Völkergewohnheitsrecht tritt in einer konstanten von *opinio necessitatis* getragenen Übung der Staaten d. h. der verfassungsmäßigen staatlichen Organe entgegen. Gesetztes Recht, das von einem rechtlich übergeordneten Gesetzgeber ausginge, ist freilich in der Kulturstaatengemeinschaft bei der an sich bestehenden Gleichordnung der Glieder derselben nicht möglich. Aber gerade die Geschichte der Völkerrechtsgemeinschaft bestätigt ebenfalls den Lehrsatz, daß eigenständige Willensfaktoren, welche als an sich gleichgeordnete Glieder einer Gemeinschaft angehören, miteinander das für sie in Zukunft maßgebende Recht vereinbaren können. Gesetztes Völkerrecht liegt vielfach im Wege wechselseitiger Vereinbarung der Kulturstaaten als ihrem Wesen nach eigenständiger, gleichgeordneter Willensfaktoren in sogenannten „rechtsetzenden Staatsverträgen“ vor, und gerade die neueste Zeit ist dieser Entstehungsart von Völkerrecht besonders günstig gewesen (Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907!). Ein analoges Beispiel solcher Art von Rechtsetzung liefert insbesondere der deutsche Territorialstaat vor dem Siege des fürstlichen Absolutismus. Die deutschen Landesherren, deren Gewalt zunächst nur ein äußerliches Aggregat einzelner obrigkeitlicher Rechte war, besaßen damals zwar nicht das allgemeine Gesetzgebungsrecht für ihr Territorium, wohl aber konnte dadurch, daß sie sich mit den Landständen, den Trägern der übrigen Herrschaftsverbände in dem Territorium, hierüber vereinbarten, objektives Recht für das ganze Territorium zur Formulierung gelangen. Das in Völkergewohnheitsrecht und in rechtsetzenden Staatsverträgen entgegengesetzte objektive Völkerrecht entspricht jedenfalls durchaus den an ein positives Recht zu stellenden Anforderungen. Es tritt ebenfalls mit unbedingtem Verpflichtungscharakter an „alle, die es angeht“ heran und findet seine Garantie, wenn auch nicht in einem obrigkeitlich organisierten Zwang, so doch in genügend wirkenden äußeren Mächten. Schon die in der Kulturstaatengemeinschaft bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhänge sind stark genug, um es einem einzelnen Völkerrechtssubjekt unmöglich zu machen, durch sein Verhalten der objektiven Völkerrechtsordnung an sich Hohn zu sprechen. Einzelne Rechtsbrüche vermögen ebensowenig einer innerstaatlichen Rechtsordnung, wie der für den wechselseitigen Staatenverkehr geltenden Völkerrechtsordnung den Charakter der Positivität zu nehmen. „Die Staaten erfüllen ihre Pflichten wohl nicht minder regelmäßig und pünktlich, wie die Privatleute.“ (Heilborn.) Mit den

echten Völkerrechtsnormen sind allerdings nicht zusammen zu werfen die Regeln der bloßen Staatenfittē (*comitas gentium*, *courtoisie internationale*), welche, auf die Bezeugung äußerer Höflichkeitsakte gerichtet, zwar auch das äußere gegenseitige Verhalten der Kulturstaaten betreffen, aber ohne den immanenten Charakter unbedingter Befolgsamkeit. Dahin gehört beispielsweise die Berücksichtigung der von Kaiserreichen, Königreichen, großen Republiken in Anspruch genommenen „königlichen Ehren“ (Entsendung von Gesandten der ersten Klasse, Königskrone im Wappen, Gebrauch des Brudertitels unter monarchischen Staatshäuptern).

An der rechtlichen Gemeinüberzeugung, die zur Erzeugung von Völkergewohnheitsrecht führt und in rechtsetzenden Staatsverträgen sich ausdrückt, sind der Regel nach wohl alle Völkerrechtssubjekte unmittelbar beteiligt, für welche die fraglichen Völkerrechtsnormen gelten sollen. Aber gerade in der Kulturstaatengemeinschaft wohnt zu gewissen Zeitmomenten gewissen Völkerrechtssubjekten ein solches geistiges Führergewicht bei, daß sie, ohne formell als Organe der Gemeinschaft bestellt zu sein, vornehmlich als die eigentlichen Träger der rechtlichen Gemeinüberzeugung in der Kulturstaatengemeinschaft wirken und daher das von ihnen in Völkergewohnheitsrecht und in rechtsetzenden Staatsverträgen produzierte Recht unter Umständen auch für die übrigen Völkerrechtssubjekte maßgebend wird. Die letzteren stimmen stillschweigend den ohne ihre formelle Beteiligung entstandenen Völkerrechtsnormen bei, sei es daß sie gegebenenfalls selbst Rechtsansprüche daraus herleiten, sei es daß sie einer derartigen Ableitung von Rechtsansprüchen, soweit diese gegen sie selbst gerichtet sind, nicht die Anzweiflung der objektiven Rechtsbasis entgegensetzen. Immerhin folgt aus der grundsätzlichen Gleichordnung der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, daß jeder Staat berechtigt ist, die Verbindlichkeit eines Völkergewohnheitsrechtsatzes oder einer gesetzten Völkerrechtsnorm für sich abzulehnen, sofern er bei der Erzeugung der fraglichen Norm keinen Anteil gehabt und sie auch späterhin nicht genehmigt hat. Nur wenn ein neuer Staat sich bildet und in die Völkerrechtsgemeinschaft eintritt, greift das alle bisherigen Völkerrechtssubjekte angehende Völkerrecht, mag es Gewohnheits- oder gesetztes Recht sein, ohne weiteres auch für den Neustaat Platz. Im übrigen ist das objektive Völkerrecht allerdings zum Teil gemeines Völkerrecht, welches alle Völkerrechtssubjekte eines bestimmten Zeitmoments verbindet, zum Teil aber auch partikuläres Völkerrecht, das nur zwischen bestimmten Staaten gilt. „Daß die Staaten gewisse Regeln als gemeingültig erachten, beweist insbesondere die formelle, sonst inhaltlose Aufnahme der Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft“ (Heilborn). Nicht minder geht aber auch die deutsche Reichsgesetzgebung, wenn sie dem Kaiser allgemein die „völkerrechtliche“ Vertretung des Reichs beilegt oder die Straffunktionen für „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten“ auf die Annahme einer „völkerrechtlichen“ Verpflichtung „jedes“ Staats gründet, unleugbar von dem Glauben „gemeiner“ Völkerrechtsätze aus. Grundsätzlich geht jedoch das partikuläre Völkerrecht dem „gemeinen“ vor.

Die rechtsetzenden Staatsverträge teilen wohl mit ihrem Gegenstück, den Staatsverträgen rechtsgeschäftlichen Charakters, die Form des Zustandekommens. Aber schon ihr Inhalt unterscheidet beide Kategorien, deren Differenzierung erst eine Errungenschaft der jüngsten Zeit ist. Die Verträge rechtsgeschäftlichen Charakters dienen nur der subjektiven Konkretisierung des in abstrakten Normen bereits vorhandenen völkerrechtlichen Willensinhalts, die rechtsetzenden Verträge bringen aber gegenüber dem schon vorhandenen völkerrechtlichen Willensinhalt etwas Neues: die ausdrückliche Formulierung eines neuen Rechtsgedankens oder einer in ihrer Existenz nicht immer ganz zweifelsfreien Völkergewohnheitsrechtsnorm zu einer abstrakt-klaaren, für die Zukunft das konkrete, subjektive Handeln schlechthin regulierenden Norm. Wohl ergeben sich auch aus dem Abschluß rechtsetzender Verträge an sich unmittelbare subjektive Rechte und Pflichten der Kontrahenten auf Befolgung der Verträge. Aber diese subjektiven Befolgungsansprüche und Befolgungspflichten stehen nur im Zusammenhange mit der Frage der Zeitdauer der vereinbarten Rechtsnormen. Solange der Kontrahent eines rechtsetzenden Staatsvertrags nicht behaupten kann, daß nach objektivem Völkerrecht seine subjektive Bindung an den Vertrag weggefallen sei, muß er die Vorschriften des rechtsetzenden Vertrags als Bestandteil der objektiven Völkerrechtsordnung gegenüber seinen konkreten Handlungen wirken lassen: die Vorschriften des rechtsetzenden Vertrags ergreifen bis dahin als einheitlich-notwendige Ordnung ohne weiteres bestimmend die darunter fallenden konkreten Handlungen (Unterlassungen) der Kontrahenten. Die rechtsetzenden Verträge können übrigens wie die Verträge rechtsgeschäftlichen Charakters ausdrücklich auf Zeit und mit Kündigungsvorbehalten geschlossen sein, auch gilt für sie insbesondere die stillschweigende *clausula rebus sic stantibus*, d. h. ein selbstverständliches Kündigungsrecht „wegen veränderter Umstände“. Nur Jellinek hält — im Widerspruch übrigens mit der neueren Völkerpraxis — die rechtsetzenden Staatsverträge prinzipiell für gemeinsame irrevokable Erklärungen.

Schließlich lehnt die herrschende Völkerrechtsdoktrin entschieden die Verletzung der völkerrechtlichen Persönlichkeit an Einzelindividuen ab. Ob in dieser Hinsicht eine „quasi-völkerrechtliche“ Persönlichkeit des Papstes als Ausnahme anzuerkennen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Nach Jellinek und Heilborn insbesondere ist das Einzelindividuum prinzipiell immer nur kraft Landesrechts berechtigt und verpflichtet, wenngleich die Gestaltung des Landesrechts den kraft Völkerrechts zwischen den Staatsverbänden selbst bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen folgt. „Eine direkte Verletzung des Völkerrechts durch den einzelnen namentlich ist“ — bemerkt Jellinek — „nicht möglich, vielmehr kann der einzelne stets nur eine innerstaatliche Vorschrift übertreten. Die kriegspolizeilichen Festsetzungen über Konterbande, Feindesgut, Embargo, Blockade, Preisengerichte usw. sind für den konkreten Fall staatsrechtlicher Natur, insofern sie Wirkungen auf die feindlichen und neutralen Untertanen äußern. Das völkerrechtliche Element in ihnen liegt nur darin, daß kraft Völkerrechts der

Kriegsführende kompetent erscheint, gegebenenfalls sein Imperium über die fremden Untertanen auszudehnen, sowie auch die Grenzen dieser Ausdehnung und ihr Inhalt durch völkerrechtliches Gewohnheitsrecht, durch Vereinbarungen und Verträge festgesetzt sind.“

Von dem Prinzip, daß nur Staaten Völkerrechtssubjekte sind, will Heilborn nur die eine, hier interessierende Ausnahme anerkennen, daß nach dem auf der Haager Friedenskonferenz von 1907 entworfenen und bisher Entwurf gebliebenen Abkommen über Errichtung eines internationalen Prisen-gerichtshofs selbst neutrale Privatpersonen und unter Umständen sogar Angehörige des Feindes ein unmittelbares Recht auf Anrufung des Prisen-gerichtshofs haben sollen. Damit sei in dem Bewußtsein, etwas Neues zu schaffen, ein völkerrechtliches Recht der Privatpersonen begründet, aber nur mit Verbindlichkeit für die vereinbarenden Staaten. Auch von List erklärt: „In Prisen-sachen ist künftig auch der einzelne Staatsbürger Subjekt des Völkerrechts . . . Der Anspruch ist schlechtweg ein völkerrechtlicher Anspruch, auf das Völkerrecht gestützt und gegen ein Subjekt des Völkerrechts gerichtet. Wer aber Träger eines völkerrechtlichen Anspruchs sein kann, ist selbst Subjekt des Völkerrechts.“ Dagegen konstruiert Schücking (Staatenverband der Haager Konferenzen 1912): „Das Individuum bekommt damit allerdings einen völkerrechtlichen Anspruch, ohne dadurch schlechthin ein Rechtssubjekt des Völkerrechts zu werden. Dieser Anspruch zielt ab auf Rechtsschutz und richtet sich gar nicht an den Nehmestaat, sondern an den Internationalen Prisenhof als internationales Organ derjenigen Staaten, die diesen Gerichtshof vertragsmäßig geschaffen haben. Die Gewalt, die (den einzelnen Angehörigen der beteiligten Staaten) diese Rechtsstellung verleiht, steht nicht über der Gewalt ihres Heimatsstaates. Der kündbare Vertragswille des Heimatsstaates hat den Privaten den Anspruch auf Rechtsschutz vor dem internationalen Prisenhof gegeben und kann ihnen diesen Anspruch wieder entziehen. Der Anspruch wird dem Individuum nicht verbürgt durch ein höheres politisches Gemeinwesen, zu dem sich die Kulturstaaten zusammen-geschlossen hätten.“

